



Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen

Rechtsgrundlagen

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21])
- Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009–(GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37])
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36])
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee vom 10.01.2006 in der derzeit geltenden Fassung

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen.....	1
§ 1 Benutzungsgebühren.....	2
§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz.....	2
§ 3 Gebührenpflichtige.....	3
§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren.....	3
§ 5 Datenschutz.....	4
§ 6 Gültigkeit und Inkrafttreten	4



§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Zeuthen erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Die entstehenden Kosten sind höchstens mit 75 v. H. auf die Gebührenschuldner umzulegen.
- (3) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Zeuthen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßen erschlossen sind, und der Gebührensatz, der sich aus den Reinigungsklassen gemäß §§ 3 - 5 dieser Straßenreinigungssatzung ergibt.
- (2) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzflächen im Sinne von Grünland, Ackerland sowie Waldflächen, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren Straßen erschlossen, ist die Straße maßgeblich, nach der sich die jeweilige Postanschrift richtet.
- (4) Die Quadratwurzel wird auf eine Stelle hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die zweite Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird aufgerundet. Ist die zweite Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
- (5) Für die jährlichen Leistungen der Straßenreinigung, Laubabholung und des Winterdienstes beträgt die Benutzungsgebühr auf Grundlage der Reinigungsklassen (Gebührensatz) der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen in der derzeit geltenden Fassung für die:

Straßenreinigung	Reinigungsklasse 1	1,07 €/m
	Reinigungsklasse 2	0,59 €/m
	Reinigungsklasse 3	0,00 €/m
Laubabholung	Laubklasse 1	2,06 €/m
	Laubklasse 2	1,83 €/m
	Laubklasse 3	0,88 €/m
	Laubklasse 4	0,16 €/m
Winterdienst	Winterdienstklasse 1	0,48 €/m
	Winterdienstklasse 2	0,46 €/m
	Winterdienstklasse 3	0,55 €/m



§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
- (3) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner.
- (5) Im Falle eines Wechsels des nach Abs. 1 und 2 Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Gemeinde anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (6) Änderungen beim Gebührensschuldner oder beim Grundstück, die die Gebührenerhebung beeinflussen, wie zum Beispiel Namensänderungen und Umfirmierungen, können nur Berücksichtigung finden, insoweit diese im Grundbuch vollzogen sind.
- (7) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss oder infolge von Witterung oder Feiertag nicht erfolgt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung.
- (4) Ein Anspruch auf Minderung besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßiger Ausdehnung eingeschränkt werden muss, aber nicht gänzlich entfällt.
- (5) Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßeneinbauten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (6) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid mitgeteilt. Sie ist zu einem Viertel des



Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

- (7) Das gilt nicht für eine Jahresgebühr von weniger als 50,00 €. In diesem Fall wird die Gebühr in einem Betrag jeweils zum 15.08. jeden Jahres fällig.
- (8) Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden.

§ 5 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten ist zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzverordnung zulässig.
- (2) Es ist zulässig Angaben über die abgabepflichtigen Personen mit Namen und Adressen sowie Angaben über die erschlossenen Grundstücke zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Abgabekalkulation und der Festsetzung automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 6 Gültigkeit und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Straßenreinigung der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 01.01.2019 außer Kraft.

Zeuthen, den

[...] Datum

Herzberger Bürgermeister -Siegel-